TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in die Nutzungszone GE b in Anpassung an das angrenzende in Nutzungszonen gegliederte Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 gegliedert.

In der Nutzungszone GE b sind die in § 8 Abs. 2 Ziffer 2, 3 und 4 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Betriebsarten zulässig.

In der Nutzungszone GE b sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in dem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO folgende in der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.90 Ministerialblatt NW, Seite 504, aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:

Nutzungszone b: Betriebsarten der Abstandsklasse I bis VI (lfd. Nr. 1 - 178).

In der o. g. Nutzungszone b sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.05.90 (BGBl. I Seite 880) nicht zulässig.

Ausnahmeregelung

Gemäß § 31 BauGB können in der Nutzungszone b des Gewerbegebietes auch andere Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen wie die zulässigen Betriebe.

Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Vorschriften sind als Einzelfall ausnahmsweise möglich.

HINWEIS

Archäologische Bodenfunde sind gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz meldepflichtig.